

**einsehbar / nicht klassifiziert**

## **Auszug**

aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 17.06.2025

WISLIG-G-2025-0071

### **1.1.1. Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht; Familie Schoch**

#### **1. Ausgangslage**

Mit Gesuch vom 23. April 2025 ersucht für sich und ihre Kinder die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht:

- Schoch, Corinne, geboren am 18. September 1982 von Weisslingen ZH
- Schoch, Miro, Sohn, geboren am 27. Juni 2014 von Weisslingen
- Schoch, Nando, Sohn, geboren am 20. Mai 2016 von Weisslingen

Die notwendigen Dokumente gemäss § 30 Abs. 1 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV) wurden eingereicht.

#### **2. Rechtsgrundlage**

Gemäss Art. 25 Abs. 1 Ziff. 7 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 16 Abs. 1 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG) entscheidet der Gemeindevorstand über Gesuche um Entlassung des Gemeindebürgerrechts. Obwohl die Gemeindeordnung nur die Erteilung des Gemeindebürgerrechts regelt, ist aufgrund der Kompetenzkongruenz auch die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht unter Art. 25 Abs. 1 Ziff. 7 GO zu subsumieren. Voraussetzung für eine Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist, dass zwingend ein weiteres Bürgerrecht vorhanden sein muss (§ 16 Abs. 2 KBüG). Dies ist bei Familie Schoch der Fall. Alle drei Personen besitzen gemäss Beschluss des Gemeinderats von Dübendorf vom 6. Februar 2025 auch das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf.

#### **3. Kosten**

Gemäss Art. 22 des allgemeinen Gebührentarifs wird eine Gebühr von CHF 50.00 erhoben. Die Bezahlung der Gebühr ist Bestandteil des Eintritts der Rechtskraft.

#### **4. Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die in der Ausgangslage aufgeführte Personen werden nach Ablauf der 30-tägigen Rekursfrist aus dem Gemeindebürgerrecht entlassen.
2. Es wird eine Gebühr von CHF 50.00 erhoben.
3. Der Beschluss ist amtlich zu publizieren.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnliststrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich rekuriert werden. Die Rekurschrift muss einen begründeten Antrag beinhalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

5. Geht an (Original):
  - 5.1 Corinne Schoch, In der Grüze 13, 8600 Dübendorf ZH (eingeschrieben)
  - 5.2 Zivilstandsamt, Stadt Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Illnau-Effretikon (Rechtskraftbescheinigung)
  - 5.3 Aktenablage (eGeKo)

Gemeinderat Weisslingen

  
Pascal Martin

  
Silvano Castioni

versandt: 20. Juni 2025 SC